

Nationale Qualitätsentwicklung  
Développement national de la qualité

**anq**

# Nationaler Qualitätsvertrag

Version: 3.1  
Datum: 09.03.11

Bereinigt durch H+, GDK,  
santésuisse, MTK, ANQ

# Vertrag

**betreffend die Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie)**

zwischen

**H<sup>+</sup> - Die Spitäler der Schweiz**

und

**santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer,**

**Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV),**

vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), und

**Militärversicherung (MV),**

vertreten durch die SUVA, und

**Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),

alle vier zusammen nachfolgend „Versicherer“

und

**GDK -**

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren**

und

**ANQ -**

**Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken**

## Inhalt

<b>I. Ingress</b> .....	4
<b>1. Zweck</b> .....	4
<b>II. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile</b> .....	4
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	4
<b>3. Vertragsbestandteile</b> .....	4
<b>III. Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen</b> .....	5
<b>4. Verpflichtung zur Messung</b> .....	5
<b>5. Sanktionen</b> .....	5
<b>6. Erfassung der Daten</b> .....	5
<b>7. Auswertung der Daten</b> .....	6
<b>IV. Umgang mit Daten</b> .....	6
<b>8. Allgemeines</b> .....	6
<b>9. Transparenz / Veröffentlichung der Daten</b> .....	6
<b>V. Leistungen des ANQ</b> .....	6
<b>10. Nationale Messkoordination</b> .....	6
<b>11. Amtssprachen</b> .....	7
<b>VI. Kosten und Finanzierung</b> .....	7
<b>12. Finanzierungsgrundsatz</b> .....	7
<b>13. Übergangsfinanzierung der Qualitätsmessungen</b> .....	7
<b>14. Finanzierung der ANQ-Leistungen</b> .....	7
<b>15. Finanzierung der ANQ-Struktur</b> .....	8
<b>VII. Beitritt/Rücktritt zum Vertrag, Kündigung und Anpassung des Vertrages</b> .....	8
<b>16. Beitritt und Rücktritt der Leistungserbringer, Kantone und Krankenversicherer (KVG)</b> .....	8
<b>17. Kündigung des Vertrags</b> .....	8
<b>18. Vertragsanpassung</b> .....	9
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	9
<b>19. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags</b> .....	9
<b>20. Massgebende Sprache</b> .....	9
<b>21. Geltung des Rahmenvertrags von 15. 12.1997</b> .....	9
<b>22. Anwendbares Recht</b> .....	9

## Anhänge

- Anhang 1: Liste der beigetretenen Leistungserbringer
- Anhang 2: Liste der beigetretenen Versicherer
- Anhang 3: Liste der beigetretenen Kantone
- Anhang 4: Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ
- Anhang 5: Beiträge der Rehabilitations- und Psychiatriekliniken an den ANQ
- Anhang 6: ANQ Regelung im Umgang mit den erhobenen Daten
- Anhang 7: ANQ Messplan 2011 - 2015 gemäss Finanzierungskonzept vom 08.10.10
- Anhang 8: ANQ Vereinsstatuten vom 24.11.09

## **I. Ingress**

### **1. Zweck**

<sup>1</sup>Die Parteien regeln mit diesem Vertrag die Finanzierung und die Umsetzung der Qualitätsmessungen inklusive Messzwang und Transparenz gemäss den Vorgaben des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ).

<sup>2</sup>Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben (namentlich Art. 22a, Art. 43, Art. 49 des KVG und Art. 76, Art. 77 der KVV; Art. 54 UVG und UVV; Art. 25 MVG und MVV sowie Art. 2 IVV und Art. 2 GgV) vereinbaren die Parteien was folgt:

## **II. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile**

### **2. Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag gilt für die Vertragsparteien

- a) H+ und alle beigetretenen Spitäler und Kliniken gemäss Art. 39 KVG (ohne Einrichtungen nach Abs. 3), nachfolgend Leistungserbringer genannt
- b) santésuisse und alle beigetretenen Krankenversicherer KVG sowie UV, IV und MV
- c) GDK und alle beigetretenen Kantone
- d) ANQ

<sup>2</sup>Dieser Vertrag regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Parteien sowie der beigetretenen Leistungserbringer, Versicherer und Kantone im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ.

### **3. Vertragsbestandteile**

Als integrierte Bestandteile gehören zu diesem Vertrag:

- Liste der beigetretenen Leistungserbringer (Anhang 1). Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht ([www.anq.ch](http://www.anq.ch)).
- Liste der beigetretenen Versicherer (Anhang 2) Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht ([www.anq.ch](http://www.anq.ch)).
- Liste der beigetretenen Kantone (Anhang 3). Die Liste wird periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht ([www.anq.ch](http://www.anq.ch)).
- Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ (Anhang 4).
- Beiträge der Rehabilitations- und Psychiatriekliniken an den ANQ (Anhang 5).
- ANQ Regelung im Umgang mit den erhobenen Daten (Anhang 6).

- ANQ Messplan 2011-2015 gemäss Finanzierungskonzept vom 08.10.10 (Anhang 7).
- ANQ Vereinsstatuten vom 24.11.09 (Anhang 8).

### **III. Umsetzung der nationalen Qualitätsmessungen**

#### **4. Verpflichtung zur Messung**

<sup>1</sup>Die Leistungserbringer verpflichten sich, die nationalen Qualitätsmessungen gemäss den Vorgaben des ANQ fristgerecht umzusetzen. Die Vorgabe der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren obliegt dem ANQ. Für die Messmethodik und die praktische Durchführung der Messungen kann der ANQ Messorganisationen beauftragen.

<sup>2</sup>Kann ein Leistungserbringer aus objektiven Gründen Messungen nicht durchführen, hat er ein begründetes schriftliches Dispensgesuch an den ANQ zu stellen. In diesem ist darzulegen, aus welchen Gründen eine oder mehrere der vorgegebenen Messungen nicht durchgeführt werden können und welche alternative Messungen umgesetzt werden. Der Vorstand des ANQ beurteilt das Gesuch abschliessend und beantwortet es schriftlich. Er leitet den Kostenträgern (Versicherer und Kantone) eine Kopie zu.

<sup>3</sup>Die Kostenträger sorgen dafür, dass die Pflicht zur Umsetzung der ANQ-Messvorgaben in entsprechenden Verträgen (z.B. Tarifverträge, kantonale Leistungsaufträge) aufgenommen wird.

#### **5. Sanktionen**

Werden die nationalen Qualitätsmessungen gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Vertrags von einem Leistungserbringer nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht umgesetzt und wurde vom ANQ einem allfälligem Dispensgesuch dieses Leistungserbringers nicht stattgegeben, sind Kantone und Versicherer berechtigt, den gemäss Anhang 4 geschuldeten Betrag nicht zu leisten oder den von ihnen geleisteten Beitrag gemäss Anhang 4 zurückzufordern.

#### **6. Erfassung der Daten**

Die Verantwortung für die vollständige und richtige Erhebung der notwendigen Daten für die Messung obliegt den Leistungserbringern. Sie haben die Pflicht, die Daten fristgerecht gemäss den formalen und inhaltlichen Vorgaben des ANQ zur Analyse den vom ANQ bezeichneten Messorganisationen zur Verfügung zu stellen.

## **7. Auswertung der Daten**

Der ANQ nimmt die gesamtschweizerischen Datenauswertungen nach den zu Beginn der jeweiligen Messung festgelegten Bedingungen, gemäss Statuten (Anhang 8) und den „Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten“ (Anhang 6) vor.

## **IV. Umgang mit Daten**

### **8. Allgemeines**

Die in Art. 7 genannten Regelungen halten die Rechte und Pflichten der an den Qualitätsmessungen beteiligten Partner fest und beschreiben die Bestimmungen zu Datenschutz, Dateneigentum, Datenbearbeitung, Datenaufbewahrung, Einsichtsrecht, Geheimhaltung und Publikation.

### **9. Transparenz / Veröffentlichung der Daten**

<sup>1</sup>Die Leistungserbringer willigen ein, dass der ANQ die Messergebnisse zielgruppenspezifisch und transparent veröffentlicht. Die Vertragsparteien erhalten die detaillierten Messergebnisse auf Ebene des einzelnen Spitals bzw. der einzelnen Klinik mit Kommentaren der Leistungserbringer zu den Auswertungen. Dritte werden in geeigneter Weise über das Ergebnis der Messung orientiert.

<sup>2</sup>Der ANQ anerkennt die Standards für die Publikation von Qualitätsdaten der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) gemäss den Empfehlungen „Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität“ vom 24. Juni 2009.

<sup>3</sup>Der ANQ legt für jede Messung eine Bandbreite oder Referenzwerte fest, innerhalb derer die Resultate in der Regel liegen sollen. An den Messungen beteiligte Leistungserbringer, die statistisch über/unter den Referenzwerten liegen, werden namentlich genannt bzw. jene, die innerhalb der Referenzwerte liegen, alphabetisch aufgelistet. Einzelheiten werden gemäss dem Verfahren in Art. 7 festgelegt.

## **V. Leistungen des ANQ**

### **10. Nationale Messkoordination**

Der ANQ gibt die Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren vor. Der ANQ erarbeitet den entsprechenden Mess- und Finanzplan zur Umsetzung der Strategie. Der ANQ koordiniert und begleitet die Umsetzung der nationalen Messungen und stellt den Leistungserbringern die Messinstrumente kostenlos zur Verfü-

gung. Der ANQ beauftragt Messorganisationen und Institute mit der praktischen Durchführung der Messungen und mit der Auswertung der Daten. Der ANQ veröffentlicht die Daten.

### **11. Amtssprachen**

Der ANQ stellt die Messinstrumente, die für die Messumsetzung notwendigen Dokumente sowie die Publikationen der Messergebnisse in den Amtssprachen des Bundes, Deutsch, Französisch und Italienisch, zur Verfügung.

## **VI. Kosten und Finanzierung**

### **12. Finanzierungsgrundsatz**

Die Qualitätssicherung und Qualitätsmessung der Leistungserbringung ist mit dem Tarif abgegolten. Die Versicherer und Kantone beteiligen sich im Rahmen der anrechenbaren Kosten an der Qualitätssicherung und –messung nach diesem Vertrag.

### **13. Übergangsfinanzierung der Qualitätsmessungen**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Qualitätsmessungen des ANQ zahlen die beigetretenen Versicherer und Kantone einen Zuschlag pro Austritt während einer Übergangsphase von zwei Jahren gemäss den Bestimmungen in Anhang 4. Anrecht auf den Zuschlag haben diejenigen Leistungserbringer, welche dem nationalen Qualitätsvertrag beitreten und die vom ANQ vorgegebenen Messungen in der stationären Versorgung gemäss aktuellem Messplan (Anhang 7) umsetzen.

<sup>2</sup>Die **Zuschläge** der Versicherer und der Kantone an die Leistungserbringer **pro Austritt** sind in den Anhängen geregelt.

<sup>3</sup>Nach der zweijährigen Übergangsphase wird der Zuschlag pro Austritt durch die Versicherer und Kantone nicht mehr geleistet. Dieser ist dann Teil der anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleiben Änderungen im ANQ Messplan und damit verbundene (neue) zusätzliche Kosten der Qualitätsmessung. Sie bedingen eine einvernehmliche Anpassung im Sinne von Art. 18 Abs. 2.

### **14. Finanzierung der ANQ-Leistungen**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ gemäss Ziffer V entrichten die Leistungserbringer ab dem Jahr 2011 einen jährlichen Beitrag an den nationalen Verein. Der **Beitrag der Leistungserbringer** an den ANQ ist in Anhang 4 und Anhang 5 geregelt.

<sup>2</sup>Die Höhe des zu leistenden Betrags der Leistungserbringer an den ANQ legt der Vorstand des ANQ fest. Der festgelegte Betrag gilt mindestens für die Dauer von zwei Jahren.

<sup>3</sup>Dem Vorstand obliegt es, die Beiträge der Leistungserbringer an den ANQ im Detail zu regeln resp. die Abläufe und Bedingungen für die Leistung des jährlichen Beitrags festzusetzen.

<sup>4</sup>Der ANQ führt eine Projektrechnung für die Messungen. Sofern Überschüsse resultieren, entscheidet die ANQ Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

<sup>5</sup>Der ANQ liefert den übrigen Vertragsparteien für die Jahre 2011/12 einen Rechenschaftsbericht ab.

#### **15. Finanzierung der ANQ-Struktur**

Die Struktur des ANQ (Sekretariat, Gremien, Mitgliederverwaltung) wird mit Mitgliederbeiträgen gemäss Vereinsstatuten (Anhang 8) finanziert. Die Finanzierung der Vereinsstruktur ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

### **VII. Beitritt/Rücktritt zum Vertrag, Kündigung und Anpassung des Vertrages**

#### **16. Beitritt und Rücktritt der Leistungserbringer, Kantone und Krankenversicherer (KVG)**

<sup>1</sup>Leistungserbringer, Versicherer und Kantone treten dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ANQ bei. Der ANQ führt Beitrittslisten (Anhänge 1 - 3) und informiert seine Mitglieder und die Vertragsparteien über die Mutationen.

<sup>2</sup>Leistungserbringer, Versicherer und Kantone können unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres vom Qualitätsvertrag zurück treten. Ein Rücktritt vom Qualitätsvertrag kann erstmals per 31.12.2012 erfolgen. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des ANQ zu erklären.

#### **17. Kündigung des Vertrags**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner können unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres den Qualitätsvertrag kündigen. Der Qualitätsvertrag kann erstmals per 31.12. 2012 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des ANQ zu erklären.

<sup>2</sup>Kündigt ein Vertragspartner, bedeutet dies die Auflösung des Vertrags auf das Ende der Kündigungsfrist.

**18. Vertragsanpassung**

<sup>1</sup>Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform.

<sup>2</sup>Die Anhänge können im Einvernehmen der Parteien geändert werden, ohne dass der Qualitätsvertrag geändert oder gekündigt wird.

**VIII. Schlussbestimmungen****19. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrages. Eine Kopie des Vertrages wird dem Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Art.77 Abs. 2 KVV zur Kenntnisnahme zugestellt.

<sup>2</sup>Für Leistungserbringer, Versicherer und Kantone, die dem Vertrag gemäss Art. 16 Abs. 1 bis Ende 2011 beitreten, gilt der Vertrag rückwirkend ab Inkrafttreten des Vertrags.

**20. Massgebende Sprache**

Der Qualitätsvertrag und seine Anhänge werden auch in französischer und italienischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Massgebend bei der Vertragsauslegung ist der deutsche Text.

**21. Geltung des Rahmenvertrags von 15. 12.1997**

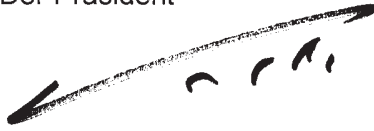
Der „Rahmenvertrag betreffend Qualitätsmanagement“ zwischen H+ und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK; heute santésuisse) vom 15. Dezember 1997 wird für diejenigen Parteien hinfällig, die dem vorliegenden Qualitätsvertrag beigetreten sind.

**22. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Vertrag ist zivilrechtlicher Natur. **Gerichtsstand ist Bern.**

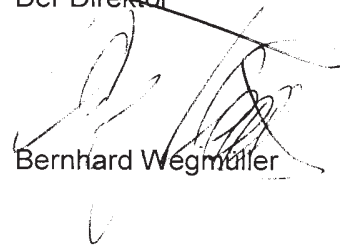
## H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident



Charles Favre

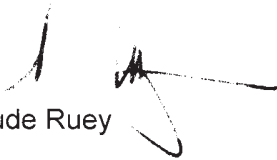
Der Direktor



Bernhard Wegmüller

## santésuisse

Der Präsident des Verwaltungsrates



Claude Ruey

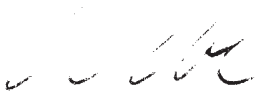
Der Direktor



Stefan Kaufmann

## Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident



F. Weber

## Bundesamt für Sozialversicherung

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

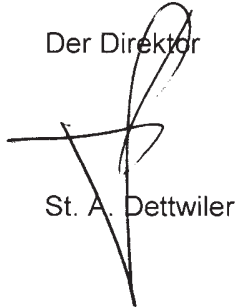
Der Vizedirektor



St. Ritler

**Suva**  
**Militärversicherung**

Der Direktor



St. A. Dettwiler

**GDK**

Der Staatsrat



Pierre-Yves Maillard, Präsident der GDK

Der Zentralsekretär



Michael Jordi

**ANQ**

Der Präsident



Thomas Straubhaar

Der Vizepräsident



Arnold Bachmann

Bern, den 18. Nov 2011

# ANHANG 1 - 3

## Listen der dem Nationalen Qualitätsvertrag beigetretenen Leistungserbringer, Krankenversicherer und Kantone (Stand x.y.2011)

Die Listen werden periodisch aktualisiert und auf dem Internet veröffentlicht ([www.anq.ch](http://www.anq.ch)).

### Anhang 1) Liste der beigetretenen Leistungserbringer

- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“

### Anhang 2) Liste der beigetretenen Krankenversicherer

- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“

### Anhang 3) Liste der beigetretenen Kantone

- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“
- „Namen“, „Ort“

Bern, 09.03.2011

## ANHANG 4

### Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Akutspitäler und Beiträge der Akutspitäler an den ANQ

#### a) Zuschläge der Versicherer an die Akutspitäler

#### b) Zuschläge der Kantone an die Akutspitäler

#### c) Beiträge der Akutspitäler an den ANQ

##### a) Zuschläge der Versicherer

Die beigetretenen Versicherer leisten vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013<sup>1</sup> in der stationären Akutsomatik folgenden Zuschlag pro akut-stationären Austritt:

- **Zuschlag der Versicherer pro Austritt:** **CHF 2.55**

Der Zuschlag beträgt unverändert CHF 2.55 auch in jenen Fällen, in jenen die Kantone ihren Anteil nicht leisten.

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Ab dem 1. Juli 2013 leisten die Versicherer den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

##### b) Zuschläge der Kantone an die Akutspitäler

Die beigetretenen Kantone leisten während zwei Jahren in der stationären Akutsomatik folgenden Zuschlag pro akut-stationären Austritt, an welche sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der akut-stationären Austritte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2013<sup>2</sup>

- **Zuschlag der Kantone pro Austritt:** **CHF 3.10**

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Nach zwei Jahren leisten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

---

<sup>1</sup> Austrittsdatum des Patienten

<sup>2</sup> Austrittsdatum des Patienten

### **c) Beiträge der Akutspitäler an den ANQ**

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Akutspitäler dem ANQ ab dem 1. Januar 2011 einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Austrittszahlen:

- **Beitrag der Akutspitäler:** **CHF 2.70 x Anzahl Austritte**

Grundlage für die Austrittszahlen der Akutspitäler bzw. für die Berechnung der jährlichen Beitrages bilden die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (des Bundesamtes für Statistik) des Vorjahres (Beispiel: Der Beitrag 2011 wird auf der Basis der Hospitalisationen 2009 berechnet).

Der jährliche Beitrag an den ANQ ist mehrwertsteuerpflichtig. Der Betrag von CHF 2.70 x Anzahl Austritte versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Bern, 09.03.2011

## ANHANG 5

### Beiträge der Rehabilitations- und Psychiatriekliniken an den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Rehabilitations- und Psychiatriekliniken dem ANQ ab dem Jahr 2011 einen jährlichen Beitrag. Bis zu einer neuen Finanzierung entspricht der jährliche Beitrag den bisherigen Rahmenvertragsbeiträgen. Eine neue Finanzierung ist abhängig von der Einführung nationaler Messsysteme.

- **Für H+-Mitglieder: Beitrag pro Klinik** **CHF 2'000.00**
- **Für Nicht-H+-Mitglieder: Beitrag pro Klinik** **CHF 3'000.00**

Der jährliche Beitrag an den ANQ ist Mehrwertsteuerpflichtig. Die aufgeführten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Bern, 09.03.2011

Nationale Qualitätsentwicklung  
Développement national de la qualité



# **Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten**

Datum: 20. Januar 2010

Genehmigt: Vorstand ANQ

Präambel .....	3
Art. 1 Zweck .....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Begriffsdefinitionen .....	4
Art. 4 Datenschutz .....	5
Art. 5 Dateneigentum.....	6
Art. 6 Umgang mit Daten der Ergebnisqualitätsmessung .....	6
Art. 7 Publikationen .....	9
Art. 8 Beschlussfassung und Änderung des Reglements.....	9
Art. 9 Inkrafttreten.....	9

## **Präambel**

Diese Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten stützen sich auf die Statuten des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) vom 25. März 2009. Sie legen die Regeln im Umgang mit den Daten sowie deren Publikation bei den vom ANQ vorgegebenen Messthemen fest. Dazu enthalten sie die notwendigen Rahmenbedingungen, entlang derer jeweils bilaterale und detaillierte Vereinbarungen zwischen den sich an den Messungen beteiligenden Partner (ANQ, involvierte Messorganisationen und an der Messung teilnehmende Spitäler und Kliniken) zu treffen sind.

## **Art. 1 Zweck**

Die Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten ANQ beschreiben sowohl die Rechte und Pflichten der an den Messungen beteiligten Partner im Umgang mit Daten aus den vom ANQ vorgegebenen national koordinierten Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren als auch das Einsichtsrecht des ANQ und seiner Vertragspartner in die Datenauswertungen. Weiter legen sie die Rahmenbedingungen für die Publikation der Daten fest. National koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren bezwecken eine möglichst umfassende Nutzung der Daten, um die Qualität in stationären Gesundheitsbereichen (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) sowohl spitalintern als auch spitalextern zu sichern und um die Ergebnisse zielgruppengerecht zu veröffentlichen.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten ANQ halten die Grundsätze zum Dateneigentum, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit und der Publikation von Daten, die für den ANQ erhoben oder von diesem verwendet werden, fest. Sie gelten für alle Vertragsparteien (an den Messungen beteiligte Partner) und deren Vertretungen sowie für alle weiteren beteiligten Personen, welche in irgendeiner Weise in die Sammlung, Pflege, Auswertung, Interpretation und Veröffentlichung von Daten aus den vorgegebenen Ergebnisqualitäts-Messungen involviert sind.

### **Art. 3 Begriffsdefinitionen**

- a) Daten (Personendaten): Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen.
- b) Erhobene Daten: Angaben von Patienten/Patientinnen und Leistungserbringern, welche an Dritte zur weiteren Bearbeitung geliefert werden.
- c) Pseudonymisierte (verschlüsselte) Daten: Durch Identifikationscodes verschlüsselte Daten in Datensammlungen. Die Verschlüsselung hat den Zweck einen geschützten Vergleich zwischen Leistungserbringern kanton- und interkantonal zu ermöglichen.
- d) Rohdaten: Erfasste Daten, welche in Datensätzen zusammengefasst werden. Diese sind auf der Ebene PatientIn zur Vermeidung eines Personenbezugs pseudonymisiert. Diese Pseudonymisierung der Datensätze kann nur durch die Leistungserbringer wieder mit den ursprünglichen Daten zusammengeführt werden.
- e) Erfasste (gültige) Daten: Erhobene Daten, welche durch Dritte (z.B. Messorganisationen oder wissenschaftliches Institut) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und dann als Datensammlung für weitere Analysen erfasst werden.
- f) Datensammlung: Gesamtheit aller Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben wurden (bspw. für eine bestimmte national vorgegebene Messung).
- g) Datensätze: Ein Datensatz ist eine zusammengefasste Einheit von Datenfeldern (bspw. „Name“, „Adresse“ und „Geburtsdatum“ bilden einen Datensatz zu einer Person). Datensätze werden im Rahmen der Datenverarbeitung häufig in Datenbanken oder in Dateien verwaltet. Bei der Verwaltung von Datensätzen in einer Tabelle entspricht der Datensatz einer Tabellenzeile.
- h) Aggregierte Daten: Das Zusammenführen, Vereinigen von erfassten Daten von mehr als einem Leistungserbringer zu einer Datensammlung ohne Rückschlussmöglichkeit auf einzelne Leistungserbringer.
- i) Bearbeiten: Jeder Umgang mit Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere auch das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

- j) Auswertungen: Bearbeitung von Rohdaten und deren aggregierte Darstellung. Diese können anonymisiert oder spezifisch pro Leistungserbringer (deskriptiv) erfolgen.
- k) Veröffentlichung von Daten: Zugänglich machen von Auswertungen für Organisationen oder Personen, welche nicht als Partner an der Messung beteiligt sind, unter Einhaltung der vertraglich zwischen den Partnern vereinbarten Publikationsbedingungen.
- l) Leistungserbringer spezifische (spitalscharfe) Daten: Daten, bzw. Datensammlungen mit Zuordnung und somit Kennzeichnung einzelner Leistungserbringer.
- m) Leistungserbringer spezifische (spitalscharf) ausgewertete Daten: Deskriptive Darstellung von Daten mit Erkennung einzelner Leistungserbringer.
- n) Interpretierte Daten: Bewertung von erfassten und ausgewerteten Daten mit Bezug auf anerkannte Referenzwerte und Bandbreiten.
- o) Dateneigner: Leistungserbringer, welche die Daten zum Zweck der weiteren Bearbeitung an bezeichnete Dritte weiterleiten.

#### **Art. 4 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer als Dateneigner sind verantwortlich für die Einhaltung des Bundesgesetzes (DSG, 1992) und der Bundesverordnung zum Datenschutz (VDSG, 1993), sowie die Einhaltung der entsprechenden kantonalen Gesetze und Erlasse zum Datenschutz. Insbesondere hervorgehoben werden soll dazu die Verantwortung der Leistungserbringer, als Dateneigner für die ausreichende Anonymisierung und Archivierung der Patientendaten zu sorgen.

<sup>2</sup> Der ANQ und alle an der Messung beteiligten Organisationen halten die Bestimmungen des eidgenössischen bzw. der anwendbaren Datenschutzgesetze ein. Es besteht das Recht der Patienten, ihre zur Verfügung gestellt Daten zurück zu fordern, solange diese Daten nicht vollständig anonymisiert worden sind (DSG 1992, Art 15).

<sup>3</sup> Die Leistungserbringer sind in der Verwendung ihrer eigenen Rohdaten insofern eingeschränkt, als dass sie keine direkten Vergleiche mit anderen Leistungserbringern veröffentlichen dürfen. Hingegen können sie ihre klinikindividuellen Daten ohne Nennung der anderen Spitäler und Kliniken veröffentlichen.

## **Art. 5 Dateneigentum**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer (Dateneigner) bleiben die Eigentümer ihrer erhobenen Rohdaten, d.h. sie bleiben Eigentümer der von ihnen an die vom ANQ bezeichneten Messorganisationen gelieferten Daten. Der ANQ sowie die beteiligten Messorganisationen haben das Recht zur Nutzung und Auswertung der Daten im Rahmen der zwischen allen Parteien (ANQ, Messorganisationen, Spitäler) vertraglich vereinbarten Auswertungs- und Publikationsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer verpflichten sich, die Rohdaten für die Erstellung klinikindividueller Auswertungen und Vergleichsanalysen mit anderen Leistungserbringern der explizit dafür vom Vorstand bezeichneten Messorganisation zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der ANQ ist unter Berücksichtigung von Art. 5 Absatz 1 berechtigt, Vergleichsanalysen, bzw. über klinikindividuelle Auswertungen hinausgehende Analysen der Messungen durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Insbesondere ist der ANQ berechtigt, die Daten für die Evaluation derselben zu verwenden und sie zielgruppenspezifisch zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Der ANQ ist befugt, die Rohdaten zum Zwecke der Analyse und Auswertung zu bearbeiten, bzw. bearbeiten zu lassen.

## **Art. 6 Umgang mit Daten der Ergebnisqualitätsmessung**

### *Allgemeiner Grundsatz*

<sup>1</sup> Alle Daten und Auswertungen, welche der ANQ für Ergebnisqualitäts-Messungen vorgegeben hat, dürfen zum Zweck der Qualitätssicherung und -förderung sowie zu Publikationen vom ANQ verwendet werden (vgl. Art 5, Absatz 3). Die Bedingungen zur Datenerhebung und Auswertung (aggregierte Daten versus Leistungserbringer, spezifische ausgewertete Daten, Risiko-Adjustierung, andere Parameter zur Berücksichtigung des „case-mix“) werden vor Beginn der Messung vertraglich zwischen den Vertragsparteien (ANQ, Messorganisationen, Spitäler) festgelegt. Für die Veröffentlichung von Qualitätsdaten orientiert sich der ANQ an den von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)<sup>1</sup> festgelegten Voraussetzungen. Es wird sichergestellt, dass die erhobenen Qualitätsdaten relevant, korrekt und verständlich sind und die Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den lauterkeitsrechtlichen Regelungen erfolgt.

---

<sup>1</sup> Empfehlungen «Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über die medizinische Behandlungsqualität» / 24.06.2009 / <http://www.samw.ch/de/Publikationen/Stellungnahmen/Aktuell.html>

### *Ausführung*

<sup>2</sup> Die Festlegung der Messstrategie für national koordinierte Messungen ergebnisrelevanter Qualitätsindikatoren liegt beim ANQ. Der ANQ berät sich bezüglich der Messmethodik und Aspekten der praktischen Durchführung der Messung im Vorfeld mit der involvierten Messorganisation.

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Umsetzung der national koordinierten Ergebnisqualitäts-Messungen liegt bei den Leistungserbringern.

<sup>4</sup> Die Leistungserbringer sind dafür verantwortlich, dass die zu erhebenden Daten gemäss Messkonzept von ihnen selber oder von einer externen Institution gemäss Messvorgaben vollständig erhoben werden. Sie verpflichten sich, die zu erhebenden Daten entsprechend aufbereitet und fristgerecht zur Analyse an eine vom ANQ bezeichnete Messorganisation zu liefern. Greift der ANQ auf bereits erhobene Daten zurück (bspw. Daten des Bundesamtes für Statistik BfS), so muss dazu eine vertraglich vereinbarte Einwilligung des Spitals oder der Klinik vorliegen, welche den ANQ ermächtigt, diese Daten einzuholen (bspw. beim BfS). Dies erfolgt jeweils mittels Vertrag zwischen dem ANQ und den Spitälern und Kliniken für jede Messung einzeln.

<sup>5</sup> Die vom ANQ bezeichnete Messorganisation nimmt die Bereinigung der Daten und die Auswertung entlang des im Voraus festgelegten Auswertungskonzeptes vor. Dieses wird im Laufe der definierten Messperiode nicht ohne Einverständnis aller Beteiligten verändert.

<sup>6</sup> Die Publikation der Qualitätsdaten, welche im Rahmen der Messstrategie vom ANQ erhoben wurden, ist Dritten nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den ANQ erlaubt.

### *Bearbeitung*

<sup>7</sup> Die vom ANQ beauftragten Messorganisationen verpflichten sich gegenüber dem ANQ, die von ihnen angewandte Methodik für die klinikindividuelle und vergleichende Auswertung transparent auszuweisen.

<sup>8</sup> Im Rahmen der nationalen Messstrategie kann der ANQ zusätzlich zu Art.6, Abs.5 weitere Organisationen bestimmen, welche die Daten aus den national vorgegebenen Messungen bearbeiten.

### *Aufbewahrung*

<sup>9</sup> Daten und Auswertungen der Leistungserbringer, die dem ANQ zur Verfügung stehen (Art.6, Abs.4), werden bei der Geschäftsstelle des ANQ aufbewahrt.

<sup>10</sup> Der ANQ verpflichtet sich gegenüber den Leistungserbringern, die ihm zur Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff durch Dritte zu schützen.

<sup>11</sup> Der ANQ ist berechtigt, ein entsprechendes Messinstitut oder Dritte mit der Aufbewahrung der ihm zur Verfügung gestellten Daten zu beauftragen.

<sup>12</sup> Messorganisationen, wissenschaftliche Institute oder ähnliche Organisationen denen der ANQ Aufträge für die Analyse der national vorgegebenen Messungen erteilt, sind gegenüber der Leistungserbringer verantwortlich, die ihnen zur Verfügung gestellten Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen.

### *Einsichtnahme und Geheimhaltung*

<sup>13</sup> Die Mitglieder des Vorstandes des ANQ sind zur Einsichtnahme in Leistungserbringer spezifische Daten und Auswertungen der nationalen Messungen unter Wahrung der Geheimhaltung gegenüber Dritten berechtigt. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch gegenüber der vom Vorstandsmitglied des ANQ vertretenen Organisation.

<sup>14</sup> Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten. Diese Pflicht gilt über deren Mitgliedschaft im ANQ hinaus.

<sup>15</sup> Die Einsichtnahme der Mitglieder des Vorstandes muss durch die Geschäftsstelle des ANQ detailliert protokolliert werden: Name des Vorstandsmitglieds ANQ, Datum der Einsichtnahme und Angabe der eingesehenen Daten und Auswertungen.

<sup>16</sup> Alle Bearbeitungsstellen und Drittpersonen sind schriftlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten im Rahmen ihres Auftrags zu verpflichten.

### *Austritt*

<sup>17</sup> Führt ein Leistungserbringer die vom Verein vorgegebenen Datenerhebungen nicht weiter aus, so bleiben seine bisher zur Verfügung gestellten Daten im Datenpool des ANQ drin und dürfen weiterhin für aggregierte Vergleiche verwendet werden.

## **Art. 7 Publikationen**

<sup>1</sup> Wenn nichts anderes festgelegt wird, kann im Rahmen der nationalen Messstrategie der Vorstand Aufträge für Publikationen an dafür geeignete Dritte erteilen, wobei die Autorenrechte jeweils beim ANQ sind. Liegt von Seiten einer Messorganisation ein wissenschaftliches Interesse für Publikationen basierend auf den durch sie erhobenen Daten vor, werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für solche Publikationen ebenfalls vertraglich geregelt. Die Autorenrechte liegen in diesem Fall bei der Messorganisation. Die übrigen Vertragspartner werden im Rahmen der Publikation genannt. Die Messorganisation hat uneingeschränkten Zugang zur ihrer Datenbank und ist berechtigt, diese wissenschaftlich auszuwerten, solange die vertraglichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Der ANQ orientiert sich für die Publikation an den Richtlinien der SAMW (Art.6, Punkt 1).

<sup>2</sup> Die Publikation, die Regelung der Autorenschaft und die Verwendung Leistungserbringer-spezifischer Daten wird durch den Vorstand und dem Auftragnehmer ausgehandelt.

## **Art. 8 Beschlussfassung und Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Änderungen der Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten des ANQ sind jeweils nur auf Beginn der nächsten Messperiode durch den Vorstand des ANQ vorzunehmen.

<sup>2</sup> Laufende Messungen werden jeweils unter den bei Vertragsabschluss geltenden Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten zu Ende geführt.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Die Regelungen im Umgang mit den erhobenen Daten sind am 20. Januar 2010 vom Vorstand des ANQ genehmigt und verabschiedet worden und treten per sofort in Kraft.

## ANHANG 7

### ANQ Messplan 2011 - 2015 gemäss Finanzierungskonzept vom 08.10.10

ANQ Messplan	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<u>Akutsomatik</u>							
Rehospitalisationsrate SQLape		X	X	X	X	X	X
Reoperationsrate SQLape		X	X	X	X	X	X
Postoperative Wundinfektionen SwissNOSO	X	X	X	X	X	X	X
Patientenzufriedenheit (Methode noch nicht festgelegt)	X		X	(X)	X	(X)	X
Prävalenzmessung Dekubitus LPZ			X	X	X	X	X
Prävalenzmessung Sturz LPZ			X	X	X	X	X
<u>Rehabilitation</u>							
Pilotmessung / nat. Messung	X	X	System-Entscheidung	(X)	(X)	(X)	(X)
<u>Psychiatrie</u>							
Pilotmessung / nat. Messung	X	X	System-Entscheidung	(X)	(X)	(X)	(X)

Bern, 09.03.2011